

4. Juli 2003
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 48

Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge

1. Zum Thema der Unterdeckungen haben wir uns bereits verschiedentlich geäussert und in den Fachmitteilungen No 36 und 44 auch Empfehlungen abgegeben. Inzwischen steht fest, dass sowohl auf Verordnungs- als auch auf Gesetzesstufe zusätzliche Massnahmen geplant sind, die darauf zielen, für die Vorsorgeeinrichtungen klarere Grundlagen für den Umgang mit Unterdeckungen zu schaffen, ebenso klare Rechtsgrundlagen für gewisse Sanierungsmassnahmen. Damit soll das den Vorsorgeeinrichtungen zur Behebung von Unterdeckungen zur Verfügung stehende Dispositiv deutlicher gemacht und erweitert werden.

2. Bereits auf den 1. Juli 2003 treten zwei Verordnungsänderungen in Kraft, welche den Art. 44 BVV2 sowie den Art. 6 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung betreffen.

2.1. Der neue Art. 44 BVV2 bestätigt den Grundsatz, dass die Vorsorgeeinrichtung eine Unterdeckung in Eigenverantwortung selbst beheben muss und dass der Sicherheitsfonds dafür erst eintritt, wenn sie zahlungsunfähig ist.

Neu wird auf der Ebene des Bundesrechts und damit für die ganze Schweiz verbindlich eine Definition der Unterdeckung festgelegt, die der bisher als „Zürcher Modell“ bezeichneten Vorgabe folgt. Danach besteht eine Unterdeckung, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch nötig Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Das Vorsorgevermögen umfasst die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und Arbeitgeberbeitragsreserven. Es ist das effektive Vorsorgevermögen massgebend, wie es aus der tatsächlichen finanziellen Lage nach Art. 47 Abs. 2 BVV2 hervorgeht. Wertschwankungsreserven sind dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen. Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital per Bilanzstichtag umfasst die Spar- und Deckungskapitalien sowie die nötigen Verstärkungen (z.B. für steigende Lebenserwartung).

2.2. Die Vorsorgeeinrichtung muss die Aufsichtsbehörde über eine Unterdeckung unterrichten. Die Meldung muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist, also spätestens mit der Einreichung der Jahresrechnung.

Zudem muss die Aufsichtsbehörde über die zur Behebung der Unterdeckung ergriffenen Massnahmen informiert werden. Die Vorsorgeeinrichtung hat sich über den Zeitraum zu äussern, in welchem die Unterdeckung voraussichtlich behoben werden kann. Weiter ist die Aufsichtsbehörde regelmässig über die Umsetzung des Massnahmenkonzepts und über die Wirksamkeit der Massnahmen zu orientieren.

Die Vorsorgeeinrichtung muss zudem die Versicherten sowie Rentner/innen angemessen über die Unterdeckung und die Massnahmen zu deren Behebung informieren.

2.3. Schliesslich findet sich im neuen Art. 44 BVV2 die Vorgabe, dass die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung angepasst sein müssen. Es ist somit auf die Verhältnismässigkeit der getroffenen Massnahmen zu achten.

2.4. Verschiedene Vorsorgeeinrichtungen werden mit der Tatsache konfrontiert, dass Versicherte versuchen, allfälligen Leistungskürzungen durch einen WEF-Vorbezug auszuweichen.

Auf den 1. Juli 2003 ist Art. 6 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung vom Bundesrat ergänzt worden, damit solchen Begehren besser begegnet werden kann.

Nach dem bisher geltenden Recht hatte eine Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug spätestens 6 Monate nach Gesuchstellung auszuzahlen. Diese Frist kann nun bei Unterdeckung auf 12 Monate erstreckt werden.

Zudem kann die Auszahlungsfrist sogar über 12 Monate hinaus aufgeschoben werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Unterdeckung muss erheblich sein
- Der Vorbezug muss der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen
- Die Vorsorgeeinrichtung muss die Informationspflichten nach Art. 44 BVV2 erfüllen.

Der Zahlungsaufschub über 6 Monate hinaus ist allerdings nur für Gesuche zulässig, die nach dem 1. Juli 2003 gestellt werden.

3. Zusätzlich zu diesen Massnahmen auf Verordnungsstufe plant der Bundesrat, den Eidg. Räten Massnahmen auf Gesetzesstufe vorzuschlagen. Dazu hat er Ende Mai ein Vernehmlassungsverfahren eingeleitet, das anfangs Juli abgeschlossen wird. Der Bundesrat plant, den Eidg. Räten im September eine Botschaft zukommen zu lassen. Er erwartet, dass alsdann unser Parlament die Vorschläge im sogenannten Sonderverfahren in der kommenden Wintersession beraten und gutheissen wird. Alsdann können die Massnahmen im 1. Quartal 2004 in Kraft gesetzt werden. Es ist zu betonen, dass diese Gesetzesvorschläge nichts mit der 1. BVG-Revision zu tun haben und unabhängig von dieser umgesetzt werden.

Vorgesehen sind Massnahmen auf drei Ebenen:

- Bei erheblicher Unterdeckung soll auch auf Gesetzesstufe festgelegt werden, dass die Vorsorgeeinrichtungen Beiträge zu deren Behebung sowohl bei den Arbeitnehmern als auch den Arbeitgebern erheben können. Mit einer Änderung von Art. 17 FZG soll sichergestellt werden, dass diese Beiträge auch beim Stellenwechsel in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben und nicht mit der Freizügigkeitsleistung mitgegeben werden müssen.
- Bei erheblicher Unterdeckung sollen die Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit erhalten, selbst im obligatorischen Bereich die Altersguthaben zu einem tieferen Zinssatz als dem Mindestzinssatz zu verzinsen.
- Vorsorgeeinrichtungen mit einem hohen Anteil an Rentner/innen sollen die Möglichkeit erhalten, von diesen einen zeitlich befristeten Beitrag zu erheben, wenn die finanziellen Schwierigkeiten erheblich sind und die Rentner/innen in Zeiten höherer Vermögenserträge auch in den Genuss von Leistungsverbesserungen gekommen sind.
- Zusätzlich will sich der Bundesrat die Kompetenz geben lassen zum Erlass von weiteren Missbrauchsbestimmungen in der Verordnung über die Wohneigentumsförderung, damit vermieden werden kann, dass sich Versicherte auf dem Weg des Vorbezugs Sanierungsbemühungen ihrer Vorsorgeeinrichtung entziehen können.

4. Nicht zur Diskussion stellt der Bundesrat die Möglichkeit einer Herabsetzung der Freizügigkeitsleistung im Fall von Einzelaustritten bei bestehender Unterdeckung. Es kann somit nicht erwartet werden, dass die Vorsorgeeinrichtungen in absehbarer Zeit die Möglichkeit erhalten werden, in diesem Bereich Kürzungen vorzunehmen. Es wird somit bei der Rechtslage verbleiben, dass Freizügigkeitsleistungen nur im Fall einer Teil- oder Gesamtliquidation gekürzt werden können, und nur von Vorsorgeeinrichtungen, die sich an den Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse halten müssen.
